

Name der Gesellschaft  
Sächsisch=Thüringische Aktiengesellschaft  
für Braunkohlen=Verwertung

会社名  
ザクセン=チューリンゲン褐炭開発株式会社

認可年月日  
1855.12.31.

業種  
鉱山精錬

掲載文献等  
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten,  
Jg.1856,SS.16-32.

ファイル名  
18551231STAB\_A.pdf

(Nr. 4335.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Sächsisch-Thüringische Aktiengesellschaft für Braunkohlenverwerthung“ mit dem Domizil zu Halle a. S. Vom 31. Dezember 1855.

## Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

thun hiermit kund und fügen zu wissen, daß Wir die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Benennung „Sächsisch-Thüringische Aktiengesellschaft für Braunkohlenverwerthung“ mit dem Domizil zu Halle a. S., welche den Betrieb des Braunkohlenbergbaues und der Torfgräberei an geeigneten Stellen Sachsens und Thüringens, den Betrieb aller Gewerbe, welche sich auf chemische Behandlung der Braunkohle oder des Torfs gründen, namentlich der Fabrikation von Mineralöl und Paraffinkerzen, von Delschwärze, Asphalt und dergleichen, den Betrieb aller Gewerbe, welche sich unmittelbar auf die Benutzung und Verwerthung der in und bei den Braunkohlengruben vorkommenden Erden, Steine und sonstigen weibrechenden Mineralien beziehen, endlich den Handel mit den selbstgewonnenen Rohstoffen und selbstgefertigten Fabrikaten zum Zwecke hat, auf Grund des Gesetzes vom 9. November 1843. Allerhöchstdigst genehmigt, und die am 7. und 8. Dezember 1855. vollzogenen Gesellschafts-Statuten bestätigt haben. Wir befehlen, daß diese Urkunde mit den Statuten und den notariellen Akten vom 7. und 8. Dezember 1855. für immer verbunden und nebst dem Wortlaute der Statuten durch die Gesetz-Sammlung und das Amtsblatt Unserer Regierung zu Merseburg zur öffentlichen Kenntniß gebracht werde.

Urkundlich unter Unserer Höchstleigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Charlottenburg, den 31. Dezember 1855.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons.

## Statut der Sächsisch-Thüringischen Aktiengesellschaft für Braunkohlen- Verwerthung.

### Erster Abschnitt.

Bildung, Zweck und Wohnsitz der Gesellschaft.

#### §. 1.

Vorbehaltlich der landesherrlichen Genehmigung wird nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. von den unterzeichneten Personen

sonen und allen später zutretenden Aktionären eine mit Korporations- und kaufmännischen Rechten versehene Aktiengesellschaft gebildet unter der Firma:  
„Sächsisch-Thüringische Aktiengesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung.“

§. 2.

Zweck der Gesellschaft ist:

- 1) der Betrieb des Braunkohlenbergbaues, auch der Torfgräberei, an geeigneten Stellen Sachsens und Thüringens;
- 2) der Betrieb aller Gewerbe, welche sich auf chemische Behandlung der Braunkohle oder des Torfes gründen, wie die Fabrikation von Mineralöl und Paraffinkerzen, von Delschwärze, Asphalt und dergleichen mehr;
- 3) der Betrieb aller Gewerbe, die sich unmittelbar auf die Benutzung und Verwerthung der in und bei den Braunkohlengruben vorkommenden Erden, Steine und sonstigen beibrechenden Mineralien beziehen;
- 4) der Handel mit den selbstgewonnenen Rohstoffen und selbstgefertigten Fabrikaten.

§. 3.

Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz zu Halle a. d. S.; ihr Gerichtsstand ist das Königliche Kreisgericht daselbst. Als Beklagte ist dieselbe auch noch bei denjenigen inländischen Gerichten an anderen Orten Recht zu nehmen verpflichtet, in deren Amtsbezirke sie geschäftliche Anlagen gemacht hat. Auf Klagen der Aktionäre gegen die Gesellschaft aus ihrem Rechtsverhältnisse als Mitglieder derselben findet diese Bestimmung jedoch keine Anwendung.

### Zweiter Abschnitt.

#### Organisation der Gesellschaft.

§. 4.

Mitglied der Gesellschaft ist Jeder, welcher derselben durch Erwerb von Aktien beiträgt; stimmfähiges Mitglied nur der Besitzer von mindestens drei Aktien. Die berufene Versammlung der Mitglieder bildet die Generalversammlung.

§. 5.

Von den stimmfähigen Mitgliedern wird in der Generalversammlung zur allgemeinen Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft aus deren Aktionären ein Verwaltungsrath gewählt (§§. 14—19.).

§. 6.

Der Verwaltungsrath ernennt zur Ausführung der statutenmäßigen Vorschriften und seiner Beschlüsse, sowie zur speziellen Leitung und Führung der Geschäfte, eine Direktion (§. 7—13.).

#### I. Von der Direktion.

§. 7.

Die von dem Verwaltungsrathe ernannte und demselben untergeordnete

Direktion besteht aus zwei Mitgliedern, von denen das eine vorzugsweise den merkantilen, das andere vorzugsweise den technischen Theil der Geschäfte besorgen wird, die aber beide gemeinschaftlich für die Geschäftsführung verantwortlich sind.

§. 8.

Die Direktion vertritt das Geschäft nach Außen hin, Behörden wie Privaten gegenüber. Sie zeichnet für alle laufenden Geschäfte, welche als Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse, sowie der abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind, und unterschreibt, acceptirt, indossirt alle Wechsel und Anweisungen. Zur Gültigkeit der Zeichnungen sind überall zwei Unterschriften erforderlich.

Ihre Legitimation bildet die von dem Verwaltungsrathe zu ertheilende notarielle Vollmacht oder Bestallung.

§. 9.

Der Geschäftsverwaltung wird eine Instruktion von dem Verwaltungsrathe zu Grunde gelegt, für deren Befolgung die Direktion dem Verwaltungsrathe unbedingt verantwortlich, der Gesellschaft aber haftbar ist.

Der Direktion steht die Anstellung und Entlassung aller Beamten zu; nur bezüglich des gegen Kaution anzustellenden Kassirers, des ersten Buchhalters und der über 300 Rthlr. jährlichen Gehalts beziehenden Beamten, ist die Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich.

§. 10.

Die Direktoren müssen Aktionaire der Gesellschaft sein und haben jeder eine Kaution von 6000 Rthlrn. in Aktien der Gesellschaft bei dem Verwaltungsrathe zu deponiren. Ueber die Bedingungen ihrer Entlassung ist im Engagementskontrakte das Nähere festzusetzen.

§. 11.

Die Gehälter der beiden Direktoren und der anderen Beamten bestimmt der Verwaltungsrath. Dieselben können theilweise oder auch ganz nach dem sich ergebenden Reinertrage des Geschäftsbetriebes abgemessen und bestimmt werden. Ihr Betrag wird zu den Gesellschaftsausgaben gerechnet.

§. 12.

Im Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle der Direktoren müssen dieselben durch ein Mitglied des Verwaltungsrathes vertreten werden, zu welchem Zweck zwei Mitglieder als fungirende Räte (§. 18.) zu ernennen sind.

§. 13.

Die Direktion ist verpflichtet, in streitigen, wichtigen oder schwierigen Fällen sich mit den fungirenden Räten zu benehmen, auch den Zusammentritt des Verwaltungsrathes bei dem Vorsitzenden zu beantragen.

## II. Vom Verwaltungsrathe.

### §. 14.

Der Verwaltungsrath (§. 5.) besteht aus neun zu wählenden Mitgliedern. Das über seine Wahl notariell aufzunehmende und auszufertigende Protokoll dient zu seiner Legitimation.

Außer den gewählten neun Mitgliedern gehören zum Verwaltungsrathe als bloß beratende Mitglieder die beiden Direktoren.

Jedes gewählte Mitglied muß Inhaber von fünf Aktien sein, oder solche binnen sechs Wochen nach Annahme der Wahl erwerben, und dieselben beim Verwaltungsrathe niederlegen.

### §. 15.

Der Verwaltungsrath, der aus seinen gewählten Mitgliedern für die Dauer von je einem Jahre einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter ernennt, beräth und verfügt innerhalb der Grenzen des Statuts über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder den Direktoren vorbehalten sind.

Er kontrollirt die Direktion.

Alle Ausfertigungen der Beschlüsse, Anordnungen und Bekanntmachungen werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, oder in deren Auftrage von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterschrieben.

### §. 16.

Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig gegen Ende jeden Quartals im Lokale der Direktion. Zu dieser ordentlichen, sowie zu außerordentlichen Sitzungen wird, unter Beifügung der Tagesordnung, durch den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, oder im Auftrage derselben durch die Direktion, schriftlich eingeladen. Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, können gleichfalls berathen werden, doch ist die Beschlußnahme nur bei einem Einverständnis aller anwesenden Mitglieder zulässig; andernfalls müssen sie auf eine neu anzuberaumende Sitzung verschoben werden.

### §. 17.

Der in dieser Art berufene Verwaltungsrath ist beschlußfähig bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern, unter denen sich der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden muß.

Mehrheit der Stimmen entscheidet. Bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden.

### §. 18.

Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte zwei Mitglieder auf die Dauer eines Jahres, die der Direktion beratend zur Seite stehen (§§. 12. 13.) und in den nöthigen Fällen die Vertretung eines oder des anderen der Direktoren übernehmen. Diesen fungirenden Räten liegt es ob, von den Geschäften Kenntniß zu nehmen und am Schlusse jeden Quartals die Geschäftsführung einer

einer Revision zu unterwerfen; auch steht es denselben frei, außerdem eine solche außerordentlich vorzunehmen.

Den beiden ernannten fungirenden Räten wird eine besondere, von dem Verwaltungsrathe festzustellende Remuneration ertheilt.

§. 19.

Die zu wählenden Mitglieder des Verwaltungsrathes werden auf vier Jahre ernannt. Nach Ablauf eines jeden Jahres scheiden, je nachdem es sich um die ersten drei Jahre oder um das vierte Jahr handelt, beziehungsweise zwei oder drei Mitglieder aus. In den ersten drei Jahren werden die Auscheidenden durch das Loos bestimmt, demnächst durch die Zeit, welche seit ihrer Wahl verstrichen ist. Beim Auscheiden eines Mitgliedes im Laufe eines Jahres hat für die Dauer desselben der Verwaltungsrath die Stelle aus den Aktionären zu ersetzen. Auscheidende sind wieder wählbar.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes beziehen außer dem Ersatze von Reisekosten und sonstigen Auslagen eine Lantieme von fünf Prozent des sich beim Jahreschlusse ergebenden Ueberschusses; dem Vorsitzenden wird außerdem eine angemessene, vom Verwaltungsrathe unter Leitung des Stellvertretenden des Vorsitzenden festzusetzende jährliche Vergütung zugesichert.

III. Die Generalversammlung.

§. 20.

Die ordentliche Versammlung der Aktionäre findet im Monat Mai jedes Jahres, zum ersten Male im zweiten Jahre des Geschäftsbetriebes, am Sitze der Gesellschaft statt.

Die Einladung zu derselben erläßt der Verwaltungsrath, oder in dessen Auftrage die Direktion, mindestens vierzehn Tage vorher durch die Gesellschaftsblätter.

§. 21.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in dem Preussischen Staats-Anzeiger zu Berlin, in der Magdeburger Zeitung und dem Magdeburger Correspondenten, in der Haleschen Zeitung (Verlag von Schwetschke) und der neuen Haleschen Zeitung, in der Erfurter Allgemeinen Zeitung, in dem Erfurter Anzeiger, sowie in der Leipziger Zeitung.

Die Regierung ist befugt, sobald sie es für erforderlich erachtet, vorzuschreiben, welche Blätter an Stelle der vorgenannten treten sollen. Diese Verfügung ist durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirken die inländischen Gesellschaftsblätter erscheinen.

§. 22.

In der ordentlichen Generalversammlung, in welcher der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter präsidiert, berichtet der Verwaltungsrath durch eins seiner Mitglieder über die Lage des Geschäfts, und bringt diejenigen Gegenstände zum Vortrage, die auf der Tagesordnung stehen.

Jedem stimmfähigen Aktionair steht das Recht zu, Gegenstände zum Vor-

Vorträge zu bringen; der Verwaltungsrath ist aber befugt, jeden Antrag, der nicht mindestens vier Wochen vor Eröffnung der Versammlung schriftlich eingereicht ist, der nächsten Generalversammlung zuzuweisen.

Eine Beschlußfassung über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft, Erhöhung des Grundkapitals, oder Aenderungen des Statuts, ist jedoch nur zulässig, wenn in der öffentlichen Bekanntmachung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§. 23.

In jeder ordentlichen Generalversammlung werden aus der Mitte derselben drei Revisoren erwählt, welche die Bücher nach deren letzten Abschlusse, sowie die Rechnungen und Beläge zu prüfen und Decharge zu ertheilen haben.

§. 24.

Eine außerordentliche Generalversammlung wird Seitens der Gesellschaft nur von dem Verwaltungsrathe berufen für spezielle Gegenstände.

Diese Berufung muß geschehen durch die oben §. 21. angeführten Blätter, unter Angabe der Berathungsgegenstände, mit einer Frist von vier Wochen.

Aktionaire, welche zusammen mindestens den zehnten Theil der ausgegebenen Aktien repräsentiren, können die Berufung einer solchen außerordentlichen Generalversammlung durch den Verwaltungsrath verlangen.

§. 25.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn darin, außer denen der Mitglieder des Verwaltungsrathes und der Direktion, achtzig Stimmen vertreten sind.

Sollten so viele Stimmen in einer solchen Generalversammlung nicht vertreten sein, so wird von dem Verwaltungsrathe innerhalb sechs Wochen, wenn nicht inzwischen eine ordentliche Generalversammlung, in welcher der Gegenstand statutenmäßig erledigt werden kann, eintritt, eine anderweitige außerordentliche Generalversammlung ausgeschrieben werden, in welcher die dann Anwesenden nach Stimmenmehrheit beschließen.

§. 26.

Spätestens in den beiden letzten Tagen vor jeder Generalversammlung haben die Aktionaire durch Vorzeigung der Aktien, resp. der Quittungsbogen, oder einer glaubhaften Bescheinigung über den Besitz derselben, in dem Bureau der Gesellschaft sich zu legitimiren, wogegen ihnen eine Eintrittskarte behändigt wird.

§. 27.

Die stimmfähigen Mitglieder erhalten außerdem Stimmzettel.

Der Besitz von 3 bis 10 Aktien oder Quittungsbogen gewährt Eine Stimme,  
= 11 = 20 = = = = zwei Stimmen,  
= 21 = 30 = = = = drei =  
= 31 = 40 = = = = vier =  
= 41 = 50 = = = = fünf =

der Besitz von 51 bis 60 Aktien oder Quittungsbogen gewährt sechs Stimmen,  
= 61 = 70 = = = = = sieben =  
= 71 = 80 = = = = = = acht =  
= 81 = 90 = = = = = = neun =  
= 91 und darüber = = = = = zehn =

Die Vertretung nicht anwesender Aktionäre ist nur durch Aktionäre statthaft, die durch beglaubigte Vollmachten legitimirt sein müssen. Durch einen und denselben Bevollmächtigten können, ausschließlich seiner eigenen, nur noch zehn Stimmen vertreten werden.

§. 28.

Bei den Beschlüssen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Gleichheit der Stimmen die des Vorsitzenden.

Nicht anwesende Aktionäre sind an die Beschlüsse der Versammlung gebunden.

§. 29.

Bei Wahlen entscheidet absolute Stimmenmehrheit; dieselben werden mittelst geheimen Skrutiniums durch Wahlzettel, auf welchen sämtliche Personen genannt sind, vorgenommen, wobei weder Mitglieder des Verwaltungsrathes, noch Beamte der Gesellschaft zu Skrutatoren ernannt werden dürfen.

Wird absolute Stimmenmehrheit bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so wird auf gleiche Weise nochmals abgestimmt, wobei einfache Stimmenmehrheit entscheidet, sofern dieselbe ein Drittheil der abgegebenen Stimmen übersteigt. Sofern dies nicht der Fall ist, muß die Wahl unter den drei Kandidaten, welche die meisten Stimmen haben, wiederholt werden. Bei dann eintretender Gleichheit der Stimmen entscheidet das Loos.

§. 30.

Ueber jede Generalversammlung muß ein Protokoll notariell aufgenommen, von dem Vorsitzenden und mindestens drei Aktionären aus der Versammlung vollzogen und demnächst ausgefertigt werden.

### Dritter Abschnitt.

#### Grundkapital, Aktien, Aktionäre.

§. 31.

Das Grundkapital der Gesellschaft besteht in 10,000 Aktien zu 200 Rthln. eine jede, zusammen betragend:

Zwei Millionen Thaler Preuß. Kurant.

Von diesen Aktien werden zunächst zweitausend Stück emittirt. Die Emission weiterer dreitausend Stück kann allmählig nach Bedürfniß auf Beschluß des Verwaltungsrathes erfolgen.

Ueber die Emission der übrigen fünftausend Stück bestimmt die Generalversammlung.

Es wird beabsichtigt, mit Genehmigung des Staats eine Anstalt zu gründen

gründen, welche der leiblichen und sittlichen Noth des Arbeiterstandes in der Provinz Sachsen abzuhelpfen bestimmt ist. Zu Gunsten dieses Unternehmens werden sowohl bei der zweiten, als bei der dritten Emission je Eintausend Stück Aktien ein Jahr lang reservirt, welche der gedachten Anstalt auf Verlangen al pari überlassen werden müssen. Für den Fall, daß die letztere innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren, von dem Tage ab gerechnet, mit welchem das gegenwärtige Statut die landesherrliche Genehmigung erhalten hat, nicht zur Existenz gelangen sollte, bleibt diese Bestimmung außer Anwendung.

§. 32.

Die Aktien werden nach dem diesem Statut beigegebenen Formulare in fortlaufender Nummer auf jeden Inhaber ausgefertigt, und ausgegeben, wenn der volle Betrag zur Gesellschaftskasse berichtet ist.

Bis dahin werden mit Nummern bezeichnete, auf Namen lautende Quittungsbogen ausgegeben, auf denen über die Einzahlung quittirt wird. Dieselben werden, sobald der Betrag der Aktien voll eingezahlt ist, gegen die Aktien-Dokumente umgewechselt.

Der Zeichner der Aktie ist für die Einzahlung von vierzig Prozent des Nominalbetrages der Aktie unbedingt verhaftet; nach erfolgter Einzahlung von vierzig Prozent ist die Uebertragung der aus den geleisteten Zahlungen entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten an einen Dritten, mit Genehmigung des Verwaltungsrathes, zulässig.

Im Uebrigen wird nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 9. November 1843. verfahren.

§. 33.

Die Aktien werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes und von der Direktion unterzeichnet, und denselben Dividendenscheine nach dem beigegebenen Formulare auf acht Jahre, nebst Talon beigegeben, welche nach Ablauf des letzten Jahres gegen Einlieferung des Talons durch neue ersetzt werden.

§. 34.

Die Einzahlungen für die ursprünglich auszugebenden Aktien erfolgen nach dem Bedürfnis der Gesellschaft auf Grund besonderer Aufforderung des Verwaltungsrathes in Raten von nicht über zehn Prozent und in Zwischenräumen von nicht unter drei Monaten bei der Kasse der Gesellschaft zu Halle a. S., oder an näher zu bestimmende Bankhäuser anderer Orte. Es soll jedoch jedem der Aktionaire freistehen, die gezeichnete Summe ganz oder theilweise gleich zu zahlen, und werden in diesem Falle von der eingezahlten Summe fünf Prozent Zinsen pro anno aus dem Gesellschaftsfonds vergütet. Die Aufforderung erfolgt vier Wochen vor jeder Zahlung durch die §. 21. bestimmten Zeitungen.

Sofort nach erfolgter landesherrlicher Bestätigung müssen mindestens zehn Prozent, im Laufe des ersten Jahres aber überhaupt mindestens zwanzig Prozent eingefordert werden.

Die Verzinsung der bezeichneten Beträge mit fünf Prozent darf nur bis zur erfolgten vollen Einzahlung eines Aktienbetrages von 400,000 Rthln. stattfinden,

finden, von da ab muß aber nach §. 17. des Gesetzes vom 9. November 1843. und §. 38. des Statuts die Zahlung der Dividende an die Stelle der Verzinsung treten. Wer innerhalb zweier Monate nach erfolgter Aufforderung nicht zahlt, verfällt in eine Konventionalstrafe von einem Viertel des ausgeschriebenen Betrages; erfolgt solche nach vorheriger neuen Aufforderung nicht binnen ferneren vier Wochen, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder

- a) die eingezahlten Beträge für verfallen und die Aktien für erloschen zu erklären, welche Erklärung durch die §. 21. benannten Zeitungen unter Angabe der Nummer erfolgt, oder aber
- b) die Zahlung nebst Strafe und Zinsen gerichtlich einzuziehen, oder endlich
- c) bei Sterbefällen, Fallissements, Auseinandersetzungen und ähnlichen, vom Verwaltungsrathe für angemessen erachteten Fällen die Aktien-Quittungsbogen zum Vortheile der Inhaber öffentlich an einer Börse durch einen vereideten Makler zu veräußern.

An Stelle einer für erloschen erklärten Aktie kann von dem Verwaltungsrathe eine neue ausgegeben werden.

§. 35.

Der Inhaber einer Aktie ist nur für den darin ausgesprochenen Betrag und eventualiter für die Konventionalstrafe haftbar.

§. 36.

Gehen Aktien verloren, so werden an Stelle der verlorenen neue Aktien ausgefertigt, sobald die ersteren den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß amortisirt sind.

§. 37.

Jeder Aktionair nimmt durch den Erwerb oder Zeichnung einer Aktie Domizil im Bezirke des Kreisgerichts zu Halle a. S. Alle Insinuationen erfolgen gültiger Weise an die in diesem Domizil wohnende, von ihm zu bestimmende Person, oder an dem in diesem Domizilbezirke belegenen, von ihm zu bestimmenden Hause und in Ermangelung der Bestimmung einer Person oder eines Hauses auf dem Bureau der Handelskammer zu Halle a. S.

§. 38.

Durch den Besitz einer Aktie wird Jedermann Mitglied der Gesellschaft (§. 4.). Derselbe erlangt dadurch ein Recht auf eine nach Maafgabe des aus dem Jahresabschlusse sich ergebenden reinen Gewinnes durch den Verwaltungsrath festzustellende Dividende, und wird außerdem Miteigenthümer an dem Vermögen der Gesellschaft nach dem Verhältniß der Aktien, die er besitzt.

**Vierter Abschnitt.**

Bilanz, Reservefonds, Dividende.

§. 39.

Am Schlusse jeden Jahres wird von der Direktion ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Vorräthe, Ausstände und Passiva der Gesellschaft auf-

aufgenommen, in ein besonderes Buch eingetragen und dem Verwaltungsrathe zur Prüfung und Feststellung vorgelegt. Dabei wird für die Rohstoffe und Materialienvorräthe, die Halbfabrikate und die Fabrikate der laufende Werth angenommen, und überhaupt die Bilanz nach kaufmännischen Grundsätzen gezogen. Auf Baulichkeiten und Inventar werden zur Deckung der Entwerthung durch Abnutzung jährlich angemessene Prozente nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrathes abgeschrieben. Die Entwerthung der Gruben und Torfstiche wird nach Maaßgabe der stattgefundenen Ausbeutung derselben berücksichtigt. Der sich hiernach ergebende Ueberschuß der jährlichen Einnahmen nach Abzug der jährlichen Ausgaben, von denen die Kosten für Anschaffung von Gegenständen eines bleibenden größeren Werthes nach dem Ermessen des Verwaltungsrathes auf mehrere Jahre zu vertheilen sind, bildet den Reingewinn.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, alljährlich ihre Geschäftsbilanz durch die im §. 21. genannten Blätter zu veröffentlichen.

§. 40.

Vom ermittelten Reingewinn (§. 39.) kommen in Abzug:

- 1) zehn Prozent zur Bildung eines Reservefonds, welcher ohne Zurechnung von Zinsen im Geschäft bleibt und bis auf zwanzig Prozent des Aktienkapitals zu bringen, beziehungsweise auf dieser Höhe durch neue Zuschreibungen zu erhalten ist, sobald er angegriffen worden;
- 2) fünf Prozent für den Verwaltungsrath als Zantiemebezug (§. 19.), unter Berücksichtigung der für den Vorsitzenden des Verwaltungsrathes festzustellenden besonderen Vergütung (§. 19.).

Demnächst sind:

- 3) nach Deckung einer fünfprozentigen Verzinsung der Aktiengelder, vom Ueberschusse zehn Prozent zur Verwendung für milde Zwecke, insbesondere zur Unterstützung von Anstalten, welche der leiblichen und sittlichen Noth des Arbeiterstandes in der Provinz Sachsen abzuhelpen bestimmt sind, in Abzug zu bringen.
- 4) Der Ueberschuß wird als Dividende unter die Aktionaire vertheilt.

§. 41.

Die aus dem Abzuge unter 3. des vorhergegangenen Paragraphen sich ergebenden Gelder sind vorzugsweise der nach §. 31. zu gründenden Anstalt zuzuwenden, oder, wenn solche innerhalb der bestimmten Frist nicht zur Existenz gelangen sollte, nach näherer Bestimmung der Generalversammlung innerhalb der §. 40. Nr. 3. bezeichneten Grenzen zu verausgaben. So lange noch keine bestimmungsmäßige Verwendung derselben stattfinden kann, sind dieselben in zinstragenden Staatspapieren oder sonstigen sicheren Effekten bei der Hauptkasse der Königlichen Regierung zu Merseburg verwahrlich niederzulegen.

§. 42.

Die Auszahlung der Dividenden erfolgt jährlich am 1. Juni gegen Einreichung der Kupons bei der Kasse der Gesellschaft und den von dem Verwaltungsrathe zu bezeichnenden Bankhäusern (§. 34.).

Wird deren Betrag binnen vier Jahren nicht erhoben, so verfällt derselbe der Gesellschaft.

§. 43.

Die von den Aktionären eingezahlten Raten werden von dem in der Ausschreibung bestimmten letzten Einzahlungstage mit fünf Prozent jährlich bis zur vollen Einzahlung der 400,000 Rthlr. verzinst, und diese Zinsen aus dem Einrichtungsfonds entnommen.

Diese Verichtigung der Zinsen bis zur letzten Theilzahlung geschieht durch Abrechnung auf die jedesmaligen ferneren Theilzahlungen.

§. 44.

Ueber die Benutzung und Anlegung von Geldern und disponiblen Fonds bestimmt lediglich der Verwaltungsrath.

### **Fünfter Abschnitt.**

#### **Dauer und Auflösung der Gesellschaft.**

§. 45.

Die Dauer der Gesellschaft erstreckt sich auf fünfzig Jahre nach dem Tage der erlangten landesherrlichen Konzession.

Die Gesellschaft kann eine Verlängerung beschließen, welche von der landesherrlichen Genehmigung abhängig ist (§. 47.).

Im Laufe der ersten fünfzig Jahre kann die Auflösung der Gesellschaft nur durch den Verwaltungsrath beantragt werden. Derselbe ist dazu verpflichtet, wenn die Hälfte des Aktienkapitals verloren gegangen ist; ferner wenn ein Fünftel der Aktionäre nach Aktienzahl darauf dringt.

Die Auflösung kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, in welcher jede vertretene Aktie für Eine Stimme zählt, gleichviel, wie viel in einer Hand vereinigt sind. Zu jeder solchen Versammlung muß die Hälfte der Aktien vertreten sein; ist dieses nicht der Fall, so ist eine neue außerordentliche Versammlung anzuberäumen, in der die dann anwesenden Aktionäre vollgültig Beschluß fassen können.

In beiden Versammlungen kann die Auflösung der Gesellschaft nur durch eine Majorität von zwei Dritttheilen der Stimmen beschlossen werden. Der Beschluß bedarf der landesherrlichen Genehmigung.

Die Auflösung erfolgt nach Maaßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft in den in den §§. 25, 28, und 29, des Gesetzes vom 9. November 1843. bestimmten Fällen ein und wird nach Maaßgabe der in jenen Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Den Modus der Liquidation, die Liquidatoren und deren Befugnisse bestimmt der Verwaltungsrath.

### **Sechster Abschnitt.**

#### **Schlichtung von Streitigkeiten und Abänderungen des Statuts.**

##### **§. 46.**

Streitigkeiten, welche Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären, Vertretern oder Beamten, dürfen, mit Ausnahme der im §. 34. erwähnten Fälle, nur durch Schiedsmänner entschieden werden, von denen jeder Theil einen wählt. Ein Obmann tritt nur dann hinzu, wenn die beiden Schiedsrichter sich innerhalb acht Tagen nicht einigen können. In diesem Falle ernennt der Direktor des Kreisgerichts zu Halle a. S. aus der Zahl der Mitglieder desselben den Obmann.

Schiedsrichter und Obmann müssen in Halle a. S. wohnen. Verzögert einer der streitenden Theile auf die ihm durch einen Notar oder gerichtlich insinuirte Aufforderung des Gegners die Benennung des Schiedsrichters länger als acht Tage, so muß er sich gefallen lassen, daß der andere Theil beide Schiedsmänner ernennt. Das Schiedsgericht hat seinen Ausspruch innerhalb spätestens vier Wochen zu thun. Gegen den schiedsrichterlichen Spruch findet, den Fall der Nichtigkeit ausgenommen, kein Rechtsmittel statt.

Für das Verfahren der Schiedsrichter sind die Bestimmungen der §§. 16. ff. Theil I. Titel 4. der Allgemeinen Gerichtsordnung maaßgebend.

##### **§. 47.**

Abänderungen der Statuten können nur durch den Verwaltungsrath beantragt und von der Generalversammlung nur durch eine Mehrheit von zwei Dritttheilen der vertretenen Stimmen beschloffen werden, zu welchen Beschlüssen die landesherrliche Genehmigung erforderlich ist.

### **Siebenter Abschnitt.**

#### **Aufsichtsrecht der Königlichen Regierung.**

##### **§. 48.**

Der Königlichen Regierung zu Merseburg steht es zu, einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts zu ernennen oder für einzelne Fälle zu delegiren.

Dieser Kommissar ist befugt, alle Organe der Gesellschaft gültig zusammen zu berufen, allen Berathungen beizuwohnen, Bücher, Register und Rechnungen in dem Bureau der Gesellschaft einzusehen und von den Schriftstücken und allen Einrichtungen Kenntniß zu nehmen.

### **Achter Abschnitt.**

#### **Transitorische Bestimmungen.**

##### **§. 49.**

Die Gründer der Gesellschaft — als namentlich:

- 1) Herr Dr. Johann Christoph Rinne, Königlicher Ober- und Geheimer  
(Nr. 4335.) 4\* Regie-

Regierungsrath, Präsident des Verwaltungsraths der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft „Iduna“ in Halle a. S., zu Merseburg;

- 2) Herr Heinrich Friedrich August Julius Schmidt, königlicher Geheimer Hofkammerrath, zu Berlin;
- 3) Herr Dr. juris Alexander Otto Kormann, Advokat, Mitglied des Verwaltungsrathes der „Iduna“, zu Leipzig;
- 4) Herr Ludwig Lehmann, Bankier, Mitglied des Verwaltungsrathes der „Iduna“, zu Halle a. S.;
- 5) Herr Ernst Hermann August Reiserstein, Bankier, zu Merseburg;
- 6) Herr Carl Haymo Semeka Augustin, Berggeschworener a. D., Fabrikbesitzer, zu Eisleben;
- 7) Herr Kaufmann Heinrich Theodor Weber, in Firma Schömberg, Weber und Comp., zu Leipzig;
- 8) Herr Carl Johann Adolph Hahn, Magistrats-Assessor, Apotheker, Chemiker und Techniker, zu Merseburg;
- 9) Herr Ernst Christoph Friedrich Lüdicke, königlicher Bau-Inspektor, zu Merseburg; —

bilden den Verwaltungsrath der Gesellschaft für die ersten Jahre des Bestehens derselben, mit allen, den erwählten Mitgliedern zustehenden Rechten und Pflichten.

Die erste theilweise Erneuerung des Verwaltungsrathes durch Wahl (§. 19.) erfolgt in der ordentlichen Generalversammlung des Jahres 1862. Der Generalversammlung bleibt jedoch auch die Wiederbesetzung der Stellen vorbehalten, die sich während der angegebenen Zeit durch Ausscheiden des Verwaltungsrathes erledigen.

#### §. 50.

Die im vorigen Paragraphen unter 1. und 2. genannten Personen sind ermächtigt, einzeln oder zusammen, die landesherrliche Genehmigung und die Ertheilung der Korporationsrechte für die Gesellschaft zu erwirken, auch dabei in diejenigen Abänderungen des Statuts, welche die Staatsregierung etwa verlangen möchte, einzuwilligen. Dergleichen Abänderungen sollen sowohl für die Gründer, als für alle zutretenden Aktionäre als rechtsverbindlich angesehen werden.

Actie  
N<sup>o</sup>.....

Ausgu-  
schnei-  
benber  
Zalon.

Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung in Halle a. S.

200 Thaler.

**Sächsisch-Thüringische Actien-Gesellschaft  
für Braunkohlen-Verwerthung.**

Gegründet durch notariellen Akt vom .....  
Bestätigt durch Allerhöchste Urkunde vom .....

Actie N<sup>o</sup> .....

über

**Zweihundert Thaler Preussisch Kurant.**

Der Inhaber ist an der Sächsisch-Thüringischen  
Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung zu  
Halle a. S. für den Betrag von

»Zweihundert Thalern«

betheiligt und hat alle statutenmäßigen Rechte und  
Pflichten.

Dieser Aktie sind acht Dividendenscheine pro  
..... 185. bis ..... 186. einschließlich  
nebst Zalon beigefügt.

Ausgefertigt Halle a. S., am .. ten .....  
185..

Der Verwaltungsrath.

(Trockener  
Stempel.)

(Die Unterschriften.)

Eingetragen sub Fol. .... des Registers.

200 Thaler.

Gesellschaft für Braunkohlen-Verwerthung in Halle a. S.

Anweisung zur Actie N<sup>o</sup>.....

Eingetragen in das Kupon-Register Fol. ....

(Trockener Stempel.)

Dieser Zalon  
wird gebunden  
und beruht in  
dem Archive  
der Gesell-  
schaft.

(Rückseite.)

## Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde und Auszug aus dem Gesellschafts-Statute.

Wir Friedrich Wilhelm, K. K.

Inhaber empfängt am ..... 186.. gegen diese Stimmzettel die zweite Serie der Dividendencheine zu der  
umfänglich bezeichneten Stelle.  
Falle a. S., am ..ten ..... 185..

Der Verwaltungsrath.  
(Unterschriften.)

Die Direction.  
(Unterschriften.)

8.	7.
6.	5.
4.	3.
2.	1.

**Sächsisch-Thüringische Aktiengesellschaft für Braunkohlenverwerthung.**

---

**(Trockener) Dividendenschein**  
**(Stempel.)** zu der Aktie N<sup>o</sup>.....

Der Inhaber empfängt am 1. Juni 185. gegen diesen Schein an der Gesellschaftskasse in Halle a. S. oder an den bekannt zu machenden Stellen die statutenmäßig ermittelte Dividende für das Geschäftsjahr 185.

**Der Verwaltungsrath. Die Direktion.**  
 (Unterschriften.) (Unterschriften.)

---

Eingetragen Fol. ....

<p>Zahlbar am 1. Juni 185. für das Geschäftsjahr pro .....</p> <p>§. 12. Die Auszahlung der Dividenden erfolgt jährlich am 1. Juni gegen Einreichung der Kupons bei der Kasse der Gesellschaft und den von dem Verwaltungsrathe zu bezeichnenden Bankhäusern.</p>	
<p>Wird der Betrag binnen vier Jahren nicht erhoben, so verfällt solcher der Gesellschaft.</p>	

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.  
(Rudolph Deker.)